KANTON AARGAU

DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT
Abteilung Volksschule

10. Juli 2026

MERKBLATT (V3)

Information zur Anstellung von schulischen Personen mit Schutzstatus S (Schutzbedürftige)

---

1. Erwerbstätigkeit

Personen mit Schutzstatus S dürfen arbeiten, nachdem ihr Arbeitgeber die konkrete Erwerbstätigkeit bei der zuständigen Behörde gemeldet hat. Sie dürfen eine vorübergehende Erwerbstätigkeit ausüben, die vorgängig durch den Arbeitgeber gemeldet werden muss (es ist keine vorgängige Bewilligung erforderlich; die frühere Bewilligungspflicht wurde durch eine Meldepflicht ersetzt). Für Zulassungsfragen zur Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S ist im Kanton Aargau das Amt für Migration und Integration zuständig.

Die Arbeitsmeldung muss von der Arbeitgeberin beziehungsweise vom Arbeitgeber über den offiziellen Weg erfolgen, vorzugsweise über EasyGov.swiss (die Meldung kann auch weiterhin mit dem Formular meldeformular-erwerbstaetigkeit-d (1).pdf erfolgen).

Jede Aufnahme oder Beendigung der Erwerbstätigkeit sowie jeder Stellenwechsel sind meldepflichtig. Die Arbeitgeberin beziehungsweise der Arbeitgeber hat die Auflösung des Anstellungsverhältnisses mit der Austrittsmeldung beim Amt für Migration und Integration schriftlich zu melden. Es ist ein entsprechendes Formular zu verwenden.

Die Arbeitserlaubnis erlischt, wenn der Schutzstatus S aufgehoben wird.

2. Diplomanerkennung

Der Kanton Aargau bzw. das Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS) erkennt Lehrdiplome nicht an. Die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren und -direktorinnen (EDK) ist die Anerkennungsbehörde.

Gemäss Art. 1 Abs. 2 der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsausschlüssen (IVAA; SAR 400.700) enthält die genannte Vereinbarung u.a. Regelungen zur Anwendung des nationalen und internationalen Rechts im Zusammenhang mit der Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse [YB1]. Die EDK ist gemäß Art. 4 Abs. 1 IVAA die offizielle Anerkennungsbehörde. Entsprechend finden sich auf der Homepage der EDK Angaben zum Vorgehen von Privatpersonen, die ein ausländisches Diplom anerkennen lassen wollen: https://www.edk.ch/de/themen/diplomanerkennung/auslaendische-diplome-1.

Auch aus Gründen des Rechtsgleichheitsgebots darf im Einzelfall nicht von den rechtlichen Grundlagen zur Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse abgewichen werden. Da gemäss aargauischem Recht die Anerkennung ausländischer Diplome nicht zwingend vorgeschrieben ist, ist eine Anstellung im Kanton Aargau grundsätzlich möglich.

3. Anstellungsbedingungen

Voraussetzung für die Anstellung als Lehrperson (Schulleitungen, externe Fachpersonen und Assistenzpersonen sind unter Lehrpersonen subsumiert) ist neben der persönlichen Eignung die für die entsprechende Lehrtätigkeit erforderliche fachliche, pädagogische und methodisch-didaktische Qualifikation (§ 8 Abs. 1 GAL). Lehrpersonen, die auf der Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung gemäss Art. 12bis der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993[4] eingetragen sind, dürfen nicht angestellt werden (§ 8 Abs. 2 GAL).

Für Lehrpersonen, die nicht über eine für die Funktion massgebende Qualifikation verfügen, gilt entweder ein Lohnabzug von 5% respektive 10%.

§ 9 Abs. 3 und 4 LDLP lauten wie folgt:

[3] Für Lehrpersonen, die nicht über eine für die Funktion massgebende Qualifikation verfügen, erfolgt für eine befristete Übergangszeit von 5 Jahren ein Lohnabzug von 5 %.

[4] In besonders begründeten Fällen fehlender Qualifikation kann das zuständige Departement (BKS, Anm. d Verf.) in Absprache mit der Anstellungsbehörde auf die Festsetzung eines Abzugs verzichten oder diesen auf maximal 10 % erhöhen.

Die Anstellungsbehörde prüft bei einer Neuanstellung oder bei einem Funktionswechsel einer Lehrperson innerhalb der Schule, ob die für die Funktion massgebende Qualifikation erfüllt wird. Bei Nichterfüllen wird ein zwingender Lohnabzug von 5 % vorgenommen. In Absprache mit der Anstellungsbehörde kann das Departement Bildung, Kultur und Sport auf die Festsetzung eines Abzugs verzichten oder diesen auf maximal 10 % erhöhen.

Das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen wird durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Lehrperson und dem Kanton oder der Gemeinde beziehungsweise dem Gemeindeverband als Arbeitgeberin beziehungsweise Arbeitgeber auf unbefristete oder befristete Dauer begründet (§ 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Anstellung von Lehrpersonen [GAL] vom 17. Dezember 2002 [SAR 411.200]).

Lehrpersonen an der Volksschule sind Angestellte der entsprechenden Gemeinde bzw. des Gemeindeverbands (§ 41 Abs. 1 GAL).

Das Anstellungsverhältnis ist in der Regel unbefristet (§ 12 Abs. 1 VALL). Ein befristeter Anstellungsvertrag ist zulässig bei Stellvertretungen, bei Anstellungen mit einem Beschäftigungsgrad von 25 % oder weniger, bei Anstellungen von Lehrpersonen, die nicht über die erforderliche Qualifikation für die entsprechende Lehrtätigkeit verfügen sowie in Fällen, wo erwartet werden muss, dass die betreffende Stelle in der betreffenden Schule mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht über das Schuljahr hinaus gesichert ist (§ 12 Abs. 2 lit. a - d VALL).

Das BKS empfiehlt, Personen mit Schutzstatus S befristet anzustellen.

Im Schulportal finden Sie umfangreiche Informationen zu den Anstellungsbedingungen und zum Lohnsystem ARCUS (Kanton Aargau Schulportal - Anstellungsbedingungen) sowie zum Anspruch auf Familienzulagen nach dem Familienzulagengesetz.